

Amtsblatt

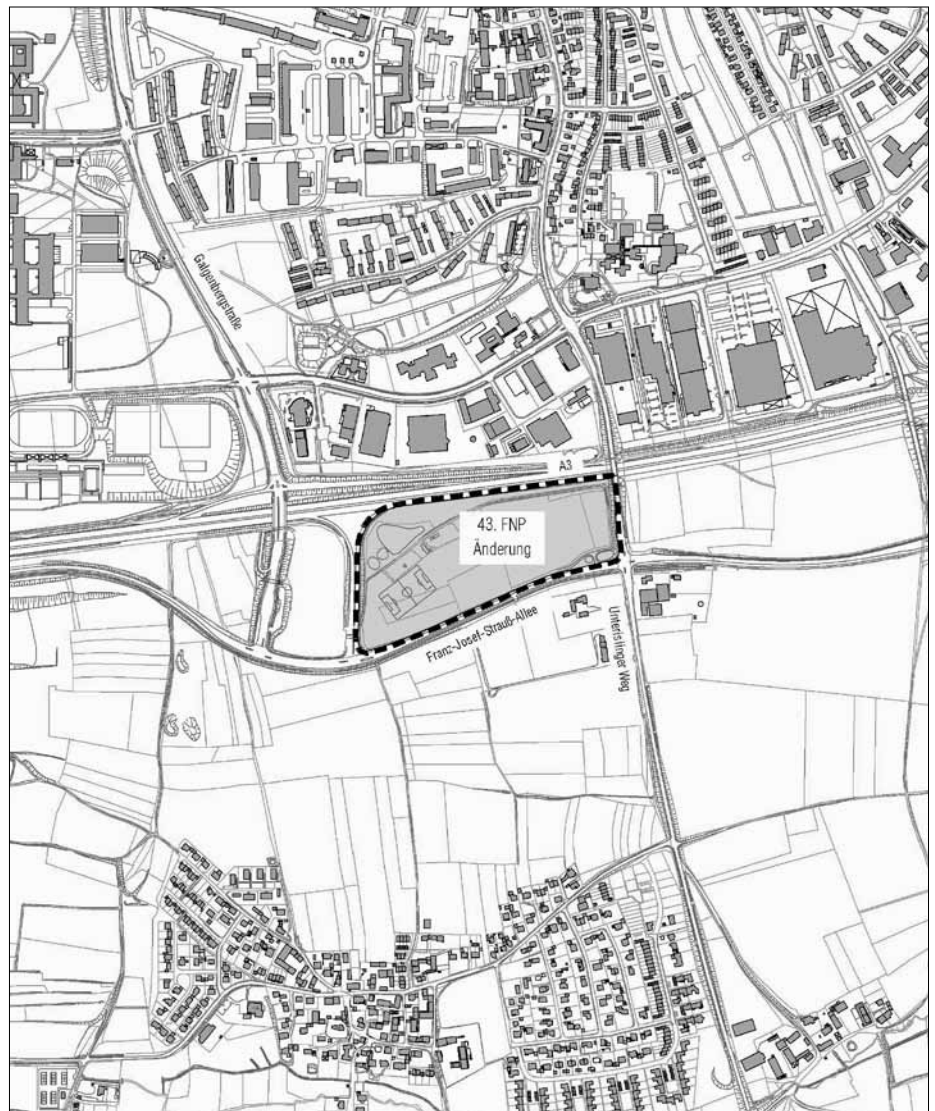
Nummer 33
 69. Jahrgang
 Montag, 12. August 2013
 Einzelpreis 1,40 €

Inkrafttreten der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich nördlich der Franz-Josef-Strauß-Allee

Der Stadtrat hat am 20. Juni 2013 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Bestandteile (Landschaftsplan, Ver- und Entsorgungsplan und Erläuterungsbericht) durch Beschluss festgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen der Franz-Josef-Strauß-Allee und der Autobahn A 3 westlich des Unterislinger Weges und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Bescheid vom 24.07.2013 Nr. 34-4621 R/ St 1 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Bestandteile wirksam. Jedermann kann die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.



Unbeachtlich werden demnach 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend

gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Regensburg, 5. August 2013
 Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
 Oberbürgermeister

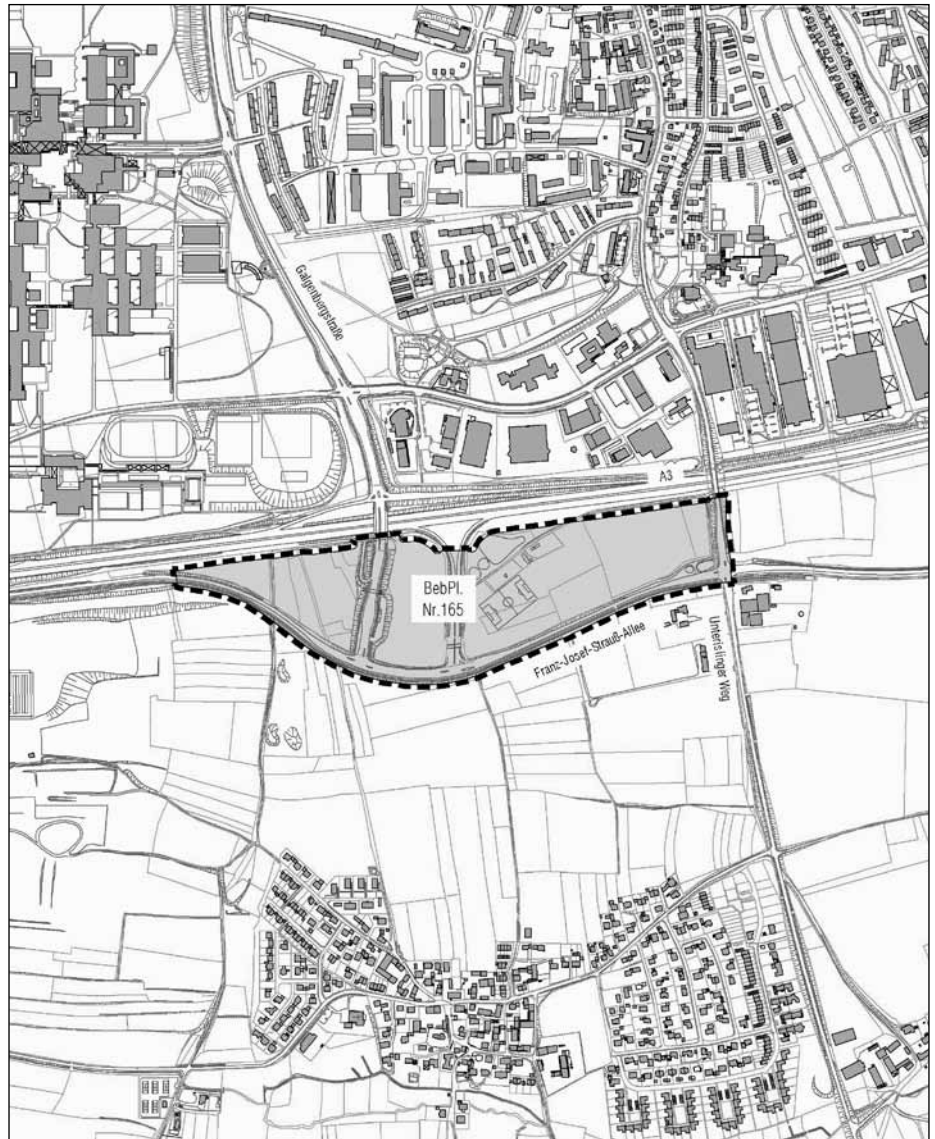
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 165, Fußballstadion Franz-Josef-Strauß-Allee

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 20. Juni 2013 den Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Franz-Josef-Strauß-Allee und der Autobahn A 3 beiderseits der Galgenbergstraße als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Möglichkeit hierzu besteht während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr beim Stadtplanungsamt im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs-



plans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht inner-

halb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Regensburg, 5. August 2013
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes 260 – beiderseits der David-Funk-Straße zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210, Schwabelweis Nord nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB

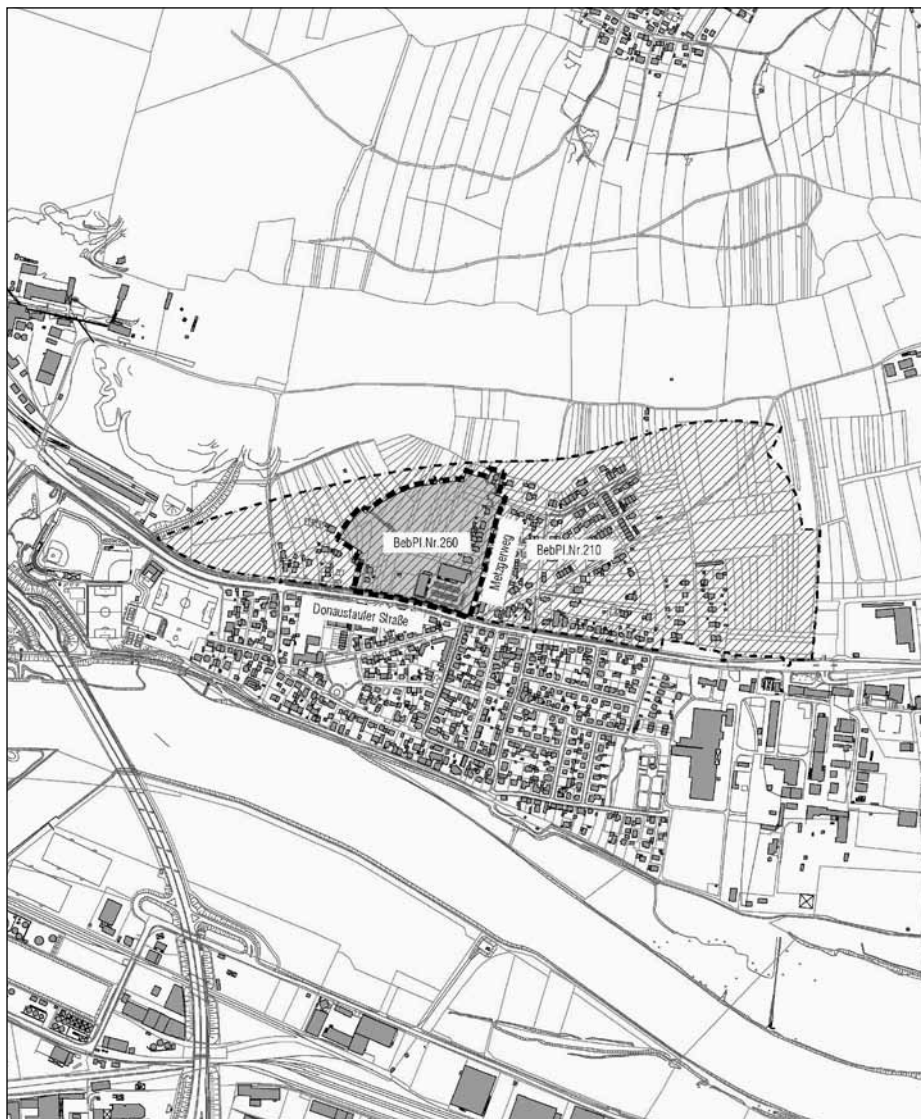
Am 30. Juli 2013 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 260 beiderseits der David-Funk-Straße zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210, Schwabelweis Nord zusammen mit seiner Begründung öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf ein Gebiet im Ortsteil von Schwabelweis, nördlich der Donaustauerstraße und westlich des Metzgerweges. Im Osten und im Westen grenzt es unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung an. Den nördlichen Rand bilden die öffentlichen Grünflächen des Bebauungsplanes Nr. 210. Im Übrigen ist das Bebauungsplangebiet aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 30. Juli 2013 zu ersehen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der von der Verwaltung erstellte Bebauungsplan-Vorentwurf wurde der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 a Abs.1 und Abs.3 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zugrunde gelegt.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom 20. August 2013 bis einschließlich 7. Oktober 2013 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.084, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Nieder-



schrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie

im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Regensburg, 5. August 2013
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Berichtigung der Bekanntmachung der Änderung der Anlage zu § 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg vom 14. September 2012

In der im Amtsblatt der Stadt Regensburg Nr. 39 vom 24. September 2012 bekanntgemachten Änderung der Anlage zu § 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg vom 14. September 2012 ist in § 1 Ziffer 1. bei dem gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 3 der Anlage zu § 14 zu entrichtenden Entgelt für die Jahreskarte (zum Besuch der vier Museen der Stadt Regensburg)

für Familien (Eltern mit Kindern unter 18 Jahren) ein Bekanntmachungsfehler unterlaufen, statt „50,00 €“ lautet § 2 Abs. 5 Nr. 3 der Anlage zu § 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg gemäß der Änderung vom 14. September 2012 richtigerweise folgendermaßen:

„3. für Familien
(Eltern mit Kindern unter 18 Jahren)
45,00 €“.

Regensburg, 31. Juli 2013
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Regensburg wird in der Zeit vom **Montag, 2. September 2013, bis Freitag, 6. September 2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

von Montag bis Freitag
in der Zeit von 08:00 Uhr
bis 16:00 Uhr
und am Donnerstag
in der Zeit von 08:00 Uhr
bis 18:00 Uhr

beim Bürgerzentrum – Wahlamt,
D.-Martin-Luther-Str. 1,
93047 Regensburg, Zimmer
Nr. 0.018 (barrierefrei), für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine

Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 2. September 2013 bis **spätestens Freitag, 6. September 2013, 16:00 Uhr**, beim Bürgerzentrum – Wahlamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, Zimmer Nr. 0.018, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 1. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahl-

scheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 233 Regensburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 20. September 2013, 18:00 Uhr**, bei den nachfolgend aufgeführten Dienststellen der Stadt Regensburg im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden:

Anschrift	Öffnungszeiten		barrierefrei ja / nein
Bürgerzentrum Bürgerbüro Stadtmitte D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg	Montag bis Freitag Donnerstag Freitag, 20. September 2013 (nur für Briefwahl)	08:00 Uhr - 16:00 Uhr 08:00 Uhr - 18:00 Uhr 08:00 Uhr - 18:00 Uhr	ja
Bürgerbüro Nord Brennesstr. 16 93059 Regensburg	Dienstag bis Freitag (Montag nicht geöffnet) Samstag	08:30 Uhr - 18:00 Uhr 09:00 Uhr - 13:00 Uhr	ja
Bürgerbüro Burgweinting Friedrich-Viehbacher-Allee 3 93055 Regensburg	Dienstag, Mittwoch (Montag nicht geöffnet) Donnerstag, Freitag Samstag	09:00 Uhr - 16:00 Uhr 09:00 Uhr - 18:00 Uhr 09:00 Uhr - 13:00 Uhr	ja (Fahrstuhl vorhanden)
Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr – Zulassungsstelle – Johann-Hösl-Str. 11 93053 Regensburg	Montag bis Mittwoch und Freitag Dienstag und Mittwoch Donnerstag	07:30 Uhr - 12:00 Uhr 13:30 Uhr - 15:00 Uhr 07:30 Uhr - 13:00 Uhr und 15:00 Uhr - 17:30 Uhr	ja

Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, beim Bürgerzentrum – Bürgerbüro Stadtmitte, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt Regensburg von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall beim Bürgerzentrum – Bürgerbüro

Stadtmitte, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

- 6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**;

dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 21. September 2013), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Regensburg, den 2. August 2013
 Stadt Regensburg
 Im Auftrag

Dutz
 Leitender Verwaltungsdirektor

Bekanntmachung

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz am Aubach im Ortsteil Burgweinting-Alt

Das Tiefbauamt der Stadt Regensburg hat die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Stadtteil Burgweinting-Alt durch Gewässerausbaumaßnahmen am Aubach beantragt.

Zur schadlosen Ableitung des Drosselabflusses von 9,2 m³/s aus dem Hochwasserrückhaltebecken Burgweinting im Falle eines hundertjährigen Hochwasserereignisses plant das Tiefbauamt der Stadt Regensburg einen Ausbau des Aubachs im Bereich des zu schützenden Ortskerns von Burgweinting. Durch Gerinneaufweitungen und Flutmulden wird der bestehende Abflussquerschnitt vergrößert und die Wasserspiegellagen im Hochwasserfall abgesenkt. Durch die Querschnittsvergrößerung wird auch der Abbruch von 3 Brücken und 2 Durchlässen erforderlich. Als Ersatz ist der Neubau von 5 Brücken mit entsprechenden Durchflussquerschnitten geplant.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist auch noch zu prüfen, ob sich aufgrund einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Schutzkriterien ergibt. Dies folgt aus § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 1 i. V. m. der Nummer 13.18.1 Anlage 1, Spalte 2 UVPG. Sollte diese „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird die Auslegung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) gesondert im Amtsblatt der

Stadt Regensburg öffentlich bekannt gemacht werden. Sofern die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist, wird diese Feststellung ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Regensburg veröffentlicht werden.

Das Vorhaben wird gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Planfeststellungsbehörde ist die Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, untere Wasserrechtsbehörde.

Alle eingereichten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 13. August 2013 bis einschließlich 12. September 2013 bei der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Neues Rathaus, Minoritenweg 8-10, 1. Stock, Zimmernummer 1.097, 93047 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von	8.30 Uhr bis	12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis	16.00 Uhr
Donnerstag von	8.30 Uhr bis	13.00 Uhr
	15.00 Uhr bis	17.30 Uhr
Freitag von	8.30 Uhr bis	12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 26. September 2013 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Minoritenweg 8-10 erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der

Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Benachrichtigung über den Erörterungstermin wird auf den Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden und die Einwender beschränkt. Sind bei den Einwendungen mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können die Einwender von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Des Weiteren kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Regensburg, 29. Juli 2013
Stadt Regensburg
Umwelt- und Rechtsamt
Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A

13 E 060 – Fassadenbauarbeiten nach
DIN 13360 und DIN 18361

13 E 061 – Bühnenmaschinerie

Nähere Informationen zu den Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben. Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

13 A 097 – Reinigung und TV-Inspektion des Entwässerungssystems der Deponie Haselbach (mit Neigungsmessung) im Jahr 2013 und 2014

13 A 103 – Lieferung von Möblierung für die Konrad-Mittelschule als offene Ganztagschule (5 Räume)

Nähere Informationen zu den Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben.

Vorankündigung

Information über beabsichtigte

Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg, Vergabestelle,
Minoritenweg 8+10,
93047 Regensburg,
Telefon 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.